

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Eine fürsorgeabhängige Klientin gewinnt bei einem Preisausschreiben Fr. 3'000.00.

Fragen

Muss sie diesen Gewinn angeben?

Antwort

Grundsätzlich ist jede unterstützte Person verpflichtet, das Sozialamt jederzeit unaufgefordert über die Veränderung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu informieren (Art. 16 SHG). Dazu gehört auch die Mitteilung über den Zufluss von finanziellen Mitteln infolge Erwerbstätigkeit, Schenkung, Gewinn usw. Kurz: Ja, sie ist zur Orientierung des Sozialamtes verpflichtet. Kommt sie ihrer bezüglichen Informationspflicht nicht nach und erfährt das Sozialamt auf andere Weise von diesem Gewinn, so kann diese Pflichtverletzung zu einer Kürzung der künftigen Sozialhilfeleistungen maximal bis zur Höhe des Gewinns führen.

Das bedeutet aber noch nicht, dass infolge der bezüglichen Mitteilung die Sozialhilfeleistungen um diesen Betrag gekürzt werden müssen bzw. dürfen. Denn nach den SKOS-Richtlinien (Kapitel E.2-3) wird einer unterstützten Person zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens der Selbsthilfe zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Für eine unterstützte Einzelperson beläuft sich dieser auf Fr. 4'000.00, für ein unterstütztes Ehepaar auf Fr. 8'000.00 und für jedes mitunterstützte minderjährige Kind auf Fr. 2'000.00, jedoch auf maximal Fr. 10'000.00 pro unterstützten Haushalt. Dieser Vermögensfreibetrag kann gestützt auf eine Erbschaft, eine Schenkung und einen Gewinn auch während der Unterstützung zugestanden werden, wenn bisher noch kein solcher vorhanden war bzw. zugestanden wurde. Die unterstützte Person kann also die Mitteilung über den Gewinn gleichzeitig mit dem Begehren verbinden, ihr den ganzen Gewinn zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung oder für konkrete persönliche Bedürfnisse zu überlassen, wenn sie bisher noch nicht über ein freies Vermögen im vorstehenden Umfang verfügt. In der Praxis ist es zudem üblich, einer längerfristig unterstützten Person einen solchen Gewinn – zumindest in gewissem Umfang – zur freien Verfügung zu überlassen, damit auch sie sich einmal etwas mehr leisten und besondere Bedürfnisse damit befriedigen kann, was mit den Sozialhilfeleistungen nicht möglich ist. Und schliesslich soll auch die Ehrlichkeit der unterstützten Person belohnt und nicht bestraft werden...

Es empfiehlt sich also, das Sozialamt unaufgefordert über den Gewinn zu informieren und diesem gestützt auf diese Auskunft das Begehren um Überlassung des Gewinns im Sinne eines Vermögensfreibetrags zu stellen. Dem Sozialamt kommt diesbezüglich der entsprechende Ermessens- und Handlungsspielraum auf jeden Fall zu. Sollte das entsprechende Begehren abgelehnt werden, könnte die unterstützte Person eine rekursfähige schriftliche Verfügung verlangen und diese innert 14 Tagen mit schriftlichem Rekurs anfechten.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger